

# RS Vwgh 1991/5/17 91/06/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2220/49 B 31. März 1951 RS 4

## Stammrechtssatz

Wird eine Berufung abgewiesen statt als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Beschwerdeführer dadurch nicht schlechter gestellt als durch deren Zurückweisung und konnte daher durch die Abweisung in seinen Rechten tatsächlich nicht verletzt werden. (Hinweis auf E vom 8.12.1950, Zl. 0972/47)

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemeinverhaltensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060045.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)